

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsagenturen und Kommunen

Im Bundesgesetzblatt (I 1112 ff.) vom 10.08.2010 wurde das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 3.8.2010 verkündet. Tag des Inkrafttretens: i.W. am 11.08.2010.

Wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verlautbart, soll mit diesem Gesetz auf der Grundlage des vom Bundeskabinett am 31.03.2010 beschlossenen Entwurfs einer Grundgesetzänderung (Art. 91e GG) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden können. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand werde damit auch zukünftig sichergestellt. Die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen würden im Regelfall die Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) wahrnehmen. Die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) erhielten die Möglichkeit, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunale Neugliederungen Rechnung getragen werde. Darüber hinaus würden auf Antrag weitere Optionskommunen zugelassen.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2010 Nr. 41 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl